

# Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 2 -

## Entscheidung

in dem Verfahren wegen

Antrag der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefon-  
dienst vom 29.01.98

Az.: BK 2-1 37/98

Verfahrensbeteiligte:


### Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer  
(Vorsitzender), Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen  
Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim  
Kröske, Dr. Herbert May, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlußkammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne  
öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Dienstgebäude  
Bad Godesberg  
Heinrich-von-Stephan-Str. 1  
53175 Bonn  
 (02 28) 14-0

Telefax  
(02 28)  
14-88 72

X.400  
S=poststelle  
P=regtp  
A=bund400  
C=de

E-Mail  
poststelle@regtp.de  
  
Internet  
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen  
Bundeskasse Bonn  
Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto-Nr. 119 00-505

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

RD Funk (Beisitzer 1) und

Ang Busch (Beisitzer 2),

am 02.04.98 entschieden:

## **I Genehmigung**

Im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG werden die beantragten Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) befristet bis zum 11.08.1998 vorläufig genehmigt.

Die o. g. Genehmigung erfolgt vorläufig bis zum Erlaß einer endgültigen Genehmigung. Sie wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 1) Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 2) Die abschließende Regelung der jeweiligen Entgelthöhe bleibt der endgültigen Genehmigung vorbehalten.
- 3) Sie werden aufgefordert, einen neuen Antrag einschließlich der in § 2 TEntgV vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens zum 02.06.98 zur Genehmigung vorzulegen.

## **II Sachstand**

Mit Schreiben VV 23 vom 29.01.98 haben Sie Ihren Antrag auf Genehmigung der Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten im Rahmen der Price-Cap-Regulierung (Entgeltantrag vom 17.12.97, Anlage 1, Punkt 8) zurückgezogen. Gleichzeitig haben Sie einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG zur Genehmigung vorgelegt.

Sie beantragen, die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) zeitgleich mit der Genehmigung der im Rahmen der Price-Cap-Regulierung beantragten Maßnahmen mit Wirkung ab dem 01.03.98 zu genehmigen bzw. eine vorläufige Genehmigung gemäß § 78 TKG anzuordnen.

Mit Schreiben BK 2-1 37/98 vom 11.03.98 wurde gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG das Verfahren aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Prüfungen und der erforderlichen Beteiligungen um 4 Wochen verlängert.

### III Begründung

Obwohl der von der Deutschen Telekom AG am 29.01.98 vorgelegte Antrag auf Genehmigung der Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten auf Grund fehlender Kostennachweise nur teilweise prüffähig ist, werden die Entgelte im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG befristet bis zum 11.08.1998 vorläufig genehmigt, weil:

- 1) Durch die beiden zusätzlichen Tarifoptionen mit Budgets zu 600 Tarifeinheiten für 35,99 DM (incl. USt) und 800 Tarifeinheiten für 47,99 DM (incl. USt) werden Cityverbindungen deutlich preisgünstiger, was insbesondere auch den Nutzern von Online-Diensten zu Gute kommt.
- 2) Die Erweiterung des Optionsangebots City Plus enthält keine Abschläge gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation - hier: Verbindungen im Citybereich - in erheblicher Weise und ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigen.
- 3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat vor kurzem ein analytisches Kostenmodell für das Ortsnetz zur öffentlichen Kommentierung vorgelegt, mit dem die langfristigen Kosten wesentlicher Netzelemente im Ortsnetz ermittelt werden. Dieses wird bei künftigen Entgeltregulierungsentscheidungen als Maßstab herangezogen.

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 66 Abs. 1 TKG i. V. m. § 78 TKG für die Entscheidung über die beantragte Entgeltgenehmigung zuständig. Die Genehmigung erfolgt gemäß § 73 Abs. 1 als Beschluskammerentscheidung. Mit Einverständnis der Deutschen Telekom AG hat die Beschluskammer gemäß § 75 Abs. 3 Satz 1 TKG ohne öffentliche mündliche Verhandlung entschieden.

Die Deutsche Telekom AG verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen. Der Deutschen Telekom AG war bis zum Ablauf des 31.12.97 gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG das ausschließliche Recht verliehen worden, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu erbringen. Für die Zeit nach dem Ablauf des 31.12.97 wurde ihr eine Lizenz (Nummer 97 04 517) der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG erteilt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Alleinstellung der Deutschen Telekom AG seit Erlöschen des ausschließlichen Rechts nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG überhaupt spürbar abgenommen hat.

Es ist davon auszugehen, daß die Deutsche Telekom AG im Bereich des Sprachtelefondienstes noch auf absehbare Zeit eine marktbeherrschende Stellung innehaben wird.

Die Prüffähigkeit Ihres Entgeltantrages vom 29.01.98 ist nur teilweise gegeben.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV.

Der prinzipielle Aufbau des Telefonnetzes (Zugangs- und Verbindungsnetz) der Deutschen Telekom AG ist bezüglich der Tarifoption City Plus plausibel.

Auch das Kostenmodell ist in seiner Struktur logisch aufgebaut. Allerdings können die von Ihnen geltend gemachten Kosten für eine Minute Cityverbindung im Optionstarif City Plus in Höhe von 0,0606 DM/Minute mangels überprüfbarer Kostennachweise weder sachlich noch rechnerisch nachvollzogen werden.

Eine notwendige Strukturanalyse dieser Kosten ist aufgrund fehlender Kostenstellenübersichten nicht durchführbar. Darüber hinaus entsprechen die zugrundeliegenden Betriebs- und Gemeinkostenzuschläge, Anpassungsfaktoren, Beschaltungsgrade sowie das Mischungsverhältnis zwischen SDH- und PDH-Technik scheinbar nicht mehr dem aktuellen Kostenplanungsstand.

Im Hinblick auf die mit der vorläufigen Genehmigung verbundenen Nebenentscheidungen war gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

- Die Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG war schon deswegen anzuordnen, weil es sich um eine vorläufige Regelung handelt, die ohne die an sich erforderliche Überprüfung von Kosten etc. nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt und auch nur deswegen möglich ist, weil die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation - hier: Verbindungen im Citybereich - nicht in erheblicher Weise und ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt werden. Die Befristung erfolgt bis zum 11.08.98, weil es der Deutschen Telekom AG nach eigenen Angaben ab Ende Mai möglich sein wird, auf der Basis ihres neuen Kostenrechnungssystem detailliertere Unterlagen und Kostennachweise im Bereich des Sprachtelefondienstes vorzulegen. Hierbei war die maximal mögliche Bearbeitungsfrist von 10 Wochen ab Antragstellung gemäß § 28 Abs. 2 TKG zu berücksichtigen.
- Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG war erforderlich, um sicherzustellen, daß die vorläufige Genehmigung widerrufen werden kann, falls sich während ihrer Geltungsdauer herausstellen sollte, daß die ursprünglich angenommenen Voraussetzungen tatsächlich nicht gegeben sind. Dies könnte dann der Fall sein, wenn sich nachträglich ergeben sollte, daß die vorläufig genehmigten Entgelte gegen das Prinzip der Kostenorientierung verstoßen.
- Die Antragstellerin ist gemäß § 28 Abs. 1 TKG verpflichtet genehmigungsbedürftige Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 25 Abs. 1 TKG der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zur Genehmigung vorzulegen. Sie wird daher aufgefordert, Ihren bislang lediglich vorläufig genehmigten Antrag spätestens bis zum 02.06.98 erneut zu stellen, da die Antragstellerin eigenen Angaben zu Folge zu diesem Zeitpunkt über detailliertere Unterlagen und Kostennachweise im Bereich des Sprachtelefondienstes verfügen wird.

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig, da Sie hierdurch nur in zumutbarer Weise belastet werden und die zu Ihren Gunsten erlassene vorläufige Regelung nicht unangemessen eingeschränkt wird.

Sie werden in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß es Ihre Pflicht ist, entsprechende Nachweise der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Cityverbindungen und ggf. entsprechende Anträge rechtzeitig zu stellen, um dem Genehmigungsvorbehalt Genüge zu tun.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhrmeyer  
(Vorsitzender)

Funk  
(Beisitzer)

Busch  
(Beisitzer)